

(5) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) die Direktoren der Fachabteilungen des Bereiches Metrologie des DAMW,
- b) bis zu drei weitere leitende Mitarbeiter des DAMW, die vom Präsidenten des DAMW zu bestimmen sind.

(6) Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorsitzende zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Mitarbeiter des Staatsapparates oder qualifizierte Wissenschaftler als Gäste zulassen und einladen.

§4

Tagungen des Metrologischen Beirates

(1) Der Metrologische Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr in ordentlicher Tagung.

(2) Zur Behandlung von Sonderfragen kann der Vorsitzende außerordentliche Tagungen anberaumen, zu denen nur ein Teil der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder eingeladen zu werden braucht.

(3) Die Tagungen des Beirates werden nach den Weisungen des Vorsitzenden vom Sekretär vorbereitet. Die Einladungen zu den Tagungen haben schriftlich unter

Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

(4) Über die Ergebnisse der Tagungen ist vom Sekretär ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist. Die Durchführung der gefaßten Beschlüsse wird vom Sekretär kontrolliert.

(5) Zwischen den Tagungen werden die Geschäfte vom Sekretär des Beirates geführt.

§5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1966

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr.-Ing. F r i t z s c h e
Amtierender Präsident